

Vorentwurf Ste.Au (Stand am 23.09.2008)

Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 3bis *Fusion*

¹Mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 erfolgt eine Absorptionsfusion zwischen der VPSW und der RVKL.

²Die Aktiven und Passiven der RVKL werden zu diesem Zeitpunkt mittels Universalsukzession auf die VPSW übertragen.

³Die Versicherten der RVKL werden zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der VPSW mit allen ihren Rechten und Pflichten.

⁴Die RVKL wird aus dem Register der Vorsorgeeinrichtungen gelöscht.

⁵Die durch die Fusion entstehende Kasse erhält den Namen X.

Art. 4 Angeschlossene Institutionen

Die X kann mit anderen Organismen, welche öffentliche oder halböffentliche Aufgaben erfüllen (nachfolgend „angeschlossene Institutionen“) Anschlussvereinbarungen abschliessen.

Art. 5 Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

¹Neben dem vorliegenden Gesetz wird die X durch die Bundesbestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und durch ihre Reglemente geregelt.

²Sie erbringt mindestens die im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und im Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) vorgesehenen Leistungen.

Art. 6 Vermögen

Abgesehen von den Aufkapitalisierungen gemäss Artikel 8 wird das Vermögen der alten Kassen und der X durch die Beiträge der Versicherten, des Kantons und der angeschlossenen Institutionen, durch die Freizügigkeitsleistungen und die Einkäufe, durch Zuwendungen sowie durch Anlageerträge und andere Einnahmen gebildet.

Art. 7 Sicherheitsleistung

Der Staat Wallis garantiert die reglementarischen Verpflichtungen der alten Kassen und der X.

Art. 8 Abs. 1 und 3 Aufkapitalisierung (*Variante der einfachen Harmonisierung der Deckungsgrade*)

¹Der Staat Wallis übernimmt ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Teil der technischen Unterdeckung der *alten Kassen* bis zu einem Betrag von 264 Millionen Franken für die VPSW und einem Betrag von 341 Millionen Franken für die RVKL.

³*Der Staat Wallis übernimmt die Kosten der Harmonisierung der Deckungsgrade der beiden alten Kassen per 31. Dezember 2009. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres.*

Art. 8 Abs. 1 und 3 Aufkapitalisierung (*Variante der Erhöhung der Deckungsgrade auf 80%*)

¹Der Staat Wallis übernimmt ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Teil der technischen Unterdeckung der *alten Kassen* bis zu einem Betrag von 264 Millionen Franken für die VPSW und einem Betrag von 341 Millionen Franken für die RVKL.

³*Mit Wirkung auf den 31. Dezember 2009 tätigt der Kanton Wallis eine zusätzliche Aufkapitalisierung, indem er den Teil der Unterdeckung übernimmt, um zu diesem Zeitpunkt den Deckungsgrad der alten Kassen auf 80% zu erhöhen. Die Zahlung dieses Betrags erfolgt, gegebenenfalls gestaffelt, in den ersten sechs Monaten des folgenden Jahres.*

Art. 9 Abs. 1 Spezialfonds zur Finanzierung (*Variante der einfachen Harmonisierung der Deckungsgrade*)

¹Zur Gewährleistung der Verpflichtung im Zusammenhang mit der *anfänglichen* teilweisen Übernahme der Unterdeckung der *alten Kassen und der Kosten im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Deckungsgrade* wird ein Spezialfonds zur Finanzierung im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle gebildet.

Art. 9 Abs. 1 und 3 Spezialfonds zur Finanzierung (*Variante der Erhöhung der Deckungsgrade auf 80%*)

¹ Zur Gewährleistung der Verpflichtung im Zusammenhang mit der *anfänglichen* teilweisen Übernahme der Unterdeckung der *alten Kassen und der zusätzlichen Aufkapitalisierung* wird ein Spezialfonds zur Finanzierung im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle gebildet.

³Die Rückzahlung und Verzinsung dieses Darlehens erfolgen durch anfängliche Überweisungen von total 40 Millionen Franken bis zum 31. Dezember 2006 und gleichbleibenden Annuitäten von 30 Millionen Franken während den nachfolgenden Jahren, *sodann von 40 Millionen ab dem Jahre 2010.*

Art. 9bis Anlage

¹*Mit Zustimmung des Staatsrates kann der Betrag der Aufkapitalisierung im Sinne von Artikels 8 Absatz 3 ganz oder teilweise durch die X beim Staat Wallis zu einem Zinssatz, der dem technischen Zinssatz der aktiven Versicherten entspricht, angelegt werden.*

Art. 10 Abs. 1 Zielsetzung zum Deckungsgrad

¹In Anbetracht der Aufkapitalisierung und der anderen im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Massnahmen wird als Zielsetzung für die *beiden alten Kassen* ein Deckungsgrad von 80 % per 31. Dezember 2009 festgelegt.

Art. 11 Finanzielles Gleichgewicht und Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades

Zusätzlich zu den Vorschriften des BVG *lässt die X* grundsätzlich alle drei Jahre auf ihre Kosten technische Expertisen durch externe Experten erstellen, die Aufschluss geben über die mittelfristig wahrscheinliche Entwicklung der finanziellen Situation und über die Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades. Aufgrund der Ergebnisse dieser Expertisen studiert und beschliesst sie im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Staatsrates die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung des festgelegten Deckungsgrades.

Art. 12 Anlagepolitik

Die X legt ihr Vermögen unter Berücksichtigung der Vorschriften des BVG an. *Sie wacht* insbesondere darüber, dass:

- a) die Sicherheit der Anlagen garantiert ist;
- b) die Anlagen einen marktgerechten Ertrag erzielen;
- c) die Risikoverteilung ausgewogen ist;
- d) der Umfang der Liquiditäten genügend ist.

Art. 14 Abs. 1 Ziff. a und Abs. 2 Leistungen

¹*Die X gewährt folgende Leistungsarten :*

- a) Rente bei Pensionierung;

²Die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der X.

Art. 15 Abs. 2 Ordentliches Rücktrittsalter

²Die Modalitäten des flexiblen Rücktritts werden im Grundreglement der X geregelt.

Art. 19 Abs. 1 Beitragsnachzahlung

¹Bei einer Erhöhung des versicherten Gehalts, die im Zusammenhang mit einer Beförderung oder einem Lohnklassenwechsel steht, *erhebt die X* beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer eine Beitragsnachzahlung entsprechend den *ihr* entstandenen Kosten.

Art. 21 Organe

Die Organe *der X* sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Direktion;
- d) das Kontrollorgan.

Art. 22 Abs. 1 Vorstand a) Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand wird in paritätischer Weise aus *zehn* Mitgliedern gebildet.

Art. 37 Synergien

Aufgehoben.

Art. 38 Fusionsprozess

Aufgehoben.

Art. 39 Abs. 1 Leistungsprimat - Beitragsprimat

Nach Inkraftsetzen des vorliegenden Gesetzes prüfen die *alten* Kassen, *respektive die X*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Staates Wallis den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.

Art. 40 Änderung der Beiträge

Nach dem 1. Januar 2010 *kann die X* die Beitragssätze der Versicherten und des Arbeitgebers durch reglementarische Änderungen, die dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind, abändern, wenn die Entwicklung der finanziellen Situation dies ermöglicht oder erfordert.

Art. 41 Andere Massnahmen

Ab 2010 prüft die *X* in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Staates Wallis, ob es in Anbetracht der Entwicklung der erwähnten Kasse, der Finanzmärkte und der Bundesgesetzgebung zweckmässig oder notwendig ist, ergänzende Massnahmen vorzuschlagen oder zu beschliessen.

II Übergangsbestimmungen

1. Garantie der wohlerworbenen Rechte

Als wohlerworbene Rechte werden das Vermögen, das bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu Vorsorgezwecken angehäuft wurde, der bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltende Rentensatz sowie der Anspruch auf Leistungen, deren Voraussetzungen bereits erfüllt sind, garantiert.

2. Besondere Kompetenzen des Staatsrates

Der Staatsrat ist zum vorübergehenden Erlass der nötigen Bestimmungen für die Tätigkeit der *X* zuständig, bis die Reglemente gemäss dem ordentlichen, im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfahren genehmigt sind.

3. Organe

¹Der Staatsrat ernennt in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 unter Vorbehalt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes, die Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand der *X*.

²Die Delegiertenversammlungen der VPSW und der RVKL ernennen in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 unter Vorbehalt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes, die Vertreter der Versicherten im Vorstand der *X*, bestehend aus drei Vertretern der VPSW und zwei der RVKL. Diese Ernennung gilt bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung der *X*, höchstens jedoch während eines Jahres.

4. Befreiung

Die Übertragungen der Immobilien und Mobilien im Rahmen der Fusion der VPSW und der RVKL sind von den kantonalen Stempelabgaben und den Grundbuchgebühren befreit.

5. Zivilrechtliche Ansprüche der RVKL

¹Die Ansprüche der RVKL gegenüber Dritten, aus der Verwaltung und der Kontrolle dieser Einrichtung für den Zeitraum vor dem Jahr 2003 werden, im Rahmen der Universalsukzession an die X übertragen.

²Im Falle der Eintreibung verbleiben die entsprechenden Beträge bei der neuen Vorsorgeeinrichtung.

III Änderungen

1. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie Staatskanzler

Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Staatskanzler sind *der X* angeschlossen und ihren Bestimmungen unterworfen.

2. Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 Aufnahme in die Vorsorgekasse - Krankenkasse

¹Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist der Beamte gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei *der X* versichert.

Art. 32 Abs. 2 Rücktritt aus Alters- und Gesundheitsgründen

²Der Staatsrat kann das Dienstverhältnis eines Beamten bei bleibender Unfähigkeit zur Ausübung seiner Funktion auflösen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen *der X*.

3. Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 1 Lehrpersonal der Primar- und Orientierungsschulen

¹Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist das Lehrpersonal der Primar- und Orientierungsschulen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei *der X* versichert.

Art. 96 Lehrpersonal der kantonalen Bildungsanstalten

Das Lehrpersonal der Kollegien und anderen kantonalen Bildungsanstalten ist *der X* angeschlossen.

IV Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

